

# STATUTEN DER FACHSCHAFT VETERINÄRMEDIZINSTUDIERENDE BERN

## STAND März 2018

### I. Name, Sitz, Zweck, Sprache

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Fachschaft Veterinärmedizinierende Bern» (nachfolgend FVM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2 Sitz

Die FVM hat ihren Sitz in Bern.

#### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup>Die FVM setzt sich für die Belange ihrer Mitglieder ein. Darunter versteht sich insbesondere:

1. die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und den privaten Institutionen;
2. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern der veterinärmedizinischen Fakultät Bern;
3. den Studierenden durch ein Angebot von Dienstleistungen das Studium zu erleichtern;
4. die Förderungen der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Veterinärmedizinierenden.

<sup>2</sup>Die FVM ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 4 Sprache

<sup>1</sup>Die offiziellen Sprachen der FVM sind deutsch und französisch.

<sup>2</sup>Bei Auslegungsschwierigkeiten ist die deutsche Fassung massgebend.

### II. Mittel und Haftung

#### Art. 5 Mittel

<sup>1</sup>Die FVM erhält jährlich einen Betrag von der StudentInnenschaft der Universität Bern (nachfolgend SUB). Näheres Regelt ein Reglement der SUB.

<sup>2</sup>Die von den Veranstaltungen geschöpften Gewinne und Sponsorengelder gehen in die Fachschaftskasse. Besondere Bestimmungen der Finanzordnung bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Es werden keine Mitgliedschaftsbeiträge erhoben.

#### Art. 6 Haftung

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der FVM haftet ausschliesslich deren Vermögen.

<sup>2</sup>Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 7 Mitgliedschaft

Alle immatrikulierten Studierenden der Veterinärmedizinischen Fakultät Bern bilden die FVM.

#### Art. 8 Austritt

Mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, kann jedes Mitglied jederzeit aus der FVM austreten.

#### Art. 9 Ausschluss

<sup>1</sup>Mitglieder, welche die Erfüllung der Ziele der FVM oder die Arbeit des Vorstands besonders erschweren oder stören, können durch eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen während einer Vollversammlung aus der FVM ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Als erschwerend oder störend gelten insbesondere:

- a) die Vollversammlung systematisch zu unterbrechen oder deren Ablauf zu verhindern;
- b) die Vorstandstätigkeiten vorsätzlich zu umgehen oder zu vereiteln;
- c) an offiziellen Anlässen der FVM das Ansehen der FVM vorsätzlich zu schädigen;
- d) an öffentlichen Anlässen der FVM (u.a. Feste) andere Mitglieder zu belästigen oder Einrichtungen vorsätzlich zu schädigen;
- e) der FVM vorsätzlich auf anderer Weise Schaden zu zufügen.

<sup>3</sup>Ein Ausschlussbegehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und muss in der Traktandenliste der Vollversammlung aufgeführt werden.

<sup>4</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe einer Begründung ist zugelassen. Auch ein solcher Ausschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit der Stimmen während einer Vollversammlung.

### IV. Organisation

#### Art. 10 Organe der FVM

Die Organe der FVM sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevidierenden;

#### A. Die Vollversammlung

##### Art. 11 Funktion und Wahl- und Beschlussverfahren

<sup>1</sup>Die Vollversammlung ist oberstes Organ der FVM und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der FVM.

<sup>2</sup>Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>3</sup>Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

##### Art. 12 Einberufung

<sup>1</sup>Die Vollversammlung ist mindestens einmal pro Semester vom Vorstand einzuberufen.

<sup>2</sup>Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der FVM, ist die Vollversammlung vom Vorstand einzuberufen.

### **Art. 13 Durchführung**

<sup>1</sup>Die Vollversammlung muss 10 Tage vor ihrer Abhaltung durch Anschlag der Traktandenliste angekündigt werden.

<sup>2</sup>Die Vollversammlung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

<sup>3</sup>Ist das Vorstandspräsidium verhindert, so wird die Vollversammlung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>4</sup>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 14 Die Traktandenliste**

<sup>1</sup>Der Vorstand redigiert die Traktandenliste und bestimmt die Traktanden.

<sup>2</sup>Die Aufnahme eines neuen Traktandums in die Traktandenliste erfordert Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

<sup>3</sup>Für die Abänderung der Traktandenliste oder das Streichen eines Traktandums genügt ein einfaches Mehr im Vorstand.

### **Art. 15 Die Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

<sup>2</sup>Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevidierenden.

<sup>3</sup>Die Vollversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes.

<sup>4</sup>Es untersteht der ausschliesslichen Befugnis der Vollversammlung folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Ausgaben über 1000.— zu bewilligen;
2. Beitritt der FVM zu anderen Organisationen;
3. Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes;
4. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;
5. Ausschluss eines Mitgliedes aus der FVM;
6. Genehmigung des Erlasses oder der Revision der Statuten.

<sup>5</sup>Aus praktischen Gründen wird dem Vorstand die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung übertragen. Beschlussfassungen in ausschliesslicher Kompetenz der Vollversammlung bleiben vorbehalten.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Sekretariat, der Kassiererin oder dem Kassierer, der Festmeisterin oder dem Festmeister und Vorstandsmitgliedern ohne Amt zusammen.

<sup>2</sup>Vorstandsmitglieder ohne Amt unterstützen die offiziellen Ämter nach Vorgabe des Vorstandspräsidiums.

<sup>3</sup>Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

### **Art. 17 Organisation des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus je mindestens zwei Vertretenden jedes Jahreskurses (Ausnahme 5. Jahreskurs)

sowie einer Vertretung des IVSA Vorstandes.

<sup>2</sup>Stellt ein Jahreskurs keine Vertretung zur Verfügung, so wird einer der zwei vakanten Sitze durch die jeweiligen Klassensprecherinnen und Klassensprecher besetzt.

### **Art. 18 Die Vorstandssitzung**

<sup>1</sup>Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

<sup>3</sup>Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal pro Semester.

<sup>4</sup>Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

### **Art. 19 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Das einfache Mehr ist für Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes bestimmend.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

<sup>3</sup>Stellt ein Jahreskurs mehr als 2 Vorstandsmitglieder zur Verfügung, dürfen diese maximal 2 Stimmen abgeben.

<sup>4</sup>Stellt ein Jahreskurs nur ein Vorstandsmitglied zur Verfügung, darf dieses nur eine Stimme abgeben.

<sup>5</sup>Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

### **Art. 20 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Die Ämter werden anfangs jeder Amtsperiode neu verteilt. Dabei werden Ämter, die besondere technische, schriftliche oder sprachliche Fähigkeiten voraussetzen, den kompetentesten Vorstandsmitgliedern bevorzugt verteilt.

<sup>3</sup>Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl im Herbstsemester und endet nach einem Jahr zur Zeit der Vorstandswahlen während der Vollversammlung.

<sup>4</sup>Können nicht alle Ämter besetzt werden, so ist eine Kumulation dieser möglich. Soweit möglich sollten nicht mehr als 2 Ämter kumuliert werden.

### **Art. 21 Amtentzug und Amtrücktritt**

<sup>1</sup>Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch die Vollversammlung oder durch eine zweidrittel Mehrheit im Vorstand enthoben werden.

<sup>2</sup>Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise von seinem Amt zurücktreten. Die begründete Rücktrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 22 Kompetenzen des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist in allen Belangen für die FVM beschluss- und handlungsfähig, in denen keine ausschliessliche Kompetenz der Vollversammlung vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand bildet die Delegationen für die verschiedenen Fakultätskommissionen. Die Besetzung der Delegationen erfolgt durch Wahl im Vorstand.

<sup>3</sup>Der Vorstand setzt Studierendenvertretungen in den von der Vollversammlung bestimmten Kommissionen ein.

<sup>4</sup>Der Vorstand erarbeitet und revidiert die Reglemente der FVM.

<sup>5</sup>Der Vorstand verwaltet die Kasse des FVM innerhalb seiner Kompetenzen.

<sup>6</sup>Der Vorstand verfügt über Ausgaben bis zu 1000.— pro Jahr.

<sup>7</sup>Mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Hälfte der FVM legt er der Vollversammlung einen Kassabericht vor.

<sup>8</sup>Der Vorstand verfasst ein Vorstandsreglement. Dieses schildert insbesondere die Organisation des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Ämtern.

### **Art. 23 Finanzenverwaltung**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann jedes Jahr folgende Beiträge leisten:

1. einen Beitrag zur Finanzierung der Internetseite der Fachschaft gemäss der Finanzordnung;

<sup>2</sup>Der Vorstand kann jedes Jahr Darlehen tätigen in Höhe von maximal:

1. 2000.— zu Gunsten des Waldfestes
2. 2000.— zur Durchführung des Tutorfestes;
3. 8000.— zur Durchführung des Weihnachtskommers

<sup>3</sup>Sämtliche Dahrlehen sind 4 Monate nach dem Weihnachtskommers der FVM vollständig zurück zu zahlen, jedoch spätestens bis 10 Monate nach dem Weihnachtskommers.

<sup>4</sup>Die aus den Festen geschöpften Gewinne werden wie folgt aufgeteilt:

1. 1/3 zu Gunsten der FVM
2. 2/3 zu Gunsten des Jahreskurses

Können die Dahrlehen nicht innert 10 Monaten nach dem Weihnachtskommers zurück bezahlt werden, dann haften die Studierende des Jahreskurses für 2/3 der nicht zurückbezahlten Dahrlehenssumme.

<sup>5</sup>Der Vorstand hat jährlich folgende Beiträge zu leisten:

1. Haftpflichtversicherung für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (Waldfest, Tutorenfest und Weihnachtskommers)
  - a. Allfällige Versicherungs-Kosten werden von allen Veranstaltungen zu gleichen Teilen getragen.
2. Zu Gunsten des Gruppenaustausches der IVSA mindestens in Höhe von 200.- pro Semester.
  - a. IVSA hat im Gegenzug mindestens eine Veranstaltung für alle FVM Mitglieder pro Semester zu veranstalten
  - b. Beiträge sind an solche Veranstaltungen gekoppelt und müssen bei Auslassen dieser nicht bezahlt werden.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann jährlich folgende Beiträge leisten:

1. Begleichung der jährlichen IVSA Mitgliederbeiträge sowie der Teilnahmegebühren an den IVSA Kongressen;
2. Begleichung der Fahrkosten für die Teilnahme an der BVVD Mittligederversammlungen

<sup>7</sup>Für dringende oder ausserordentliche Ausgaben über 1000.- kann der Beschluss der Vollversammlung durch das Einholen eines einfachen Mehres der FVM ersetzt werden.

<sup>8</sup>Alle weiteren Ausgaben werden durch die Finanzordnung geregelt.

## **C. Die Rechnungsrevidierenden**

### **Art. 24 Aufgabe**

Zwei Rechnungsrevidierende prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der Vollversammlung schriftlich Bericht.

### **Art. 25 Wahl**

<sup>1</sup>Die Rechnungsrevidierenden werden durch die Vollversammlung auf je ein Rechnungsjahr gewählt. Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes.

<sup>2</sup>Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevidierende sein.

<sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

## V. Rechtsmittel

### Art. 26 Rekurs

Bei Differenzen bei der Auslegung der Statuten ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vollversammlung in Kraft und ersetzen die «Statuten der Fachschaft Veterinärmedizinstudenten (Stand Oktober 2011)».

<sup>2</sup>Werden diese Statuten nicht genehmigt, wird eine neue Fassung durch eine Statutenkommission verfasst. Die Statutenkommission besteht aus jeweils 2 Vertretenden jedes Jahreskurses (mit Ausnahme des 5. Jahreskurses). Die neue Fassung wird der nächsten Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

### Genehmigung durch den StudentInnenrat der SUB

Diese Statuten sind an der der Sitzung des StudentInnenrates vom ..... (Datum) genehmigt worden.

Das Präsidium des StudentInnenrates:

.....

### Genehmigung durch die Vollversammlung der FVM

Diese Statuten sind an der Vollversammlung vom 30. April 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Vorstandspräsidium:

.....

Die oder der Protokollführende:

.....

## Auszug aus dem Protokoll der Vollversammlung vom 13. März 2018

### 3. Aktuelles

#### b. Versicherung Feste

- Thomas hat bei der Mobiliar eine Offerte gestellt, für etwa 390.- CHF werden alle Event (die drei Feste und die Jeudis) versichert.
- Thomas hat eine Statutenänderung Vorschlag gegeben
- Wenn die 5 Mio. überschritten sollten, würde die Fachschaft solidarisch haftbar sein.
- Auch die SUB wurde solidarisch haften, wenn die Fachschaft nicht kann
- Antrag an der SUB für die Finanzierung aber noch offen.
- Die Vorgeschlagene Statutenänderung (Arti. 23; Ziffer 5; Punkt 1) wurde einstimmig angenommen.

#### c. Finanzierung IVSA

- Die IVSA mit einem jährlichen Beitrag bis 1000.- CHF zu unterstützen, war bis anhin sehr schwammig in den Statuten beschrieben.
- IVSA soll jedes Semester ein Event durchführen, von dem alle Studenten profitieren können und wird dafür 200.- CHF bekommen. Wenn den Anlass nicht durchgeführt wird, gibt die Fachschaft kein Geld
- Frage: Wann bekommt IVSA das Geld? Sie können zur Fachschaft kommen, sagen was sie organisieren und werden das Geld bekommen.
- Die Statutenänderung (Art. 23; Ziffer 5; Punkt 2) wurden einstimmig angenommen.
- Die Statutenänderung (Art. 23; Ziffer 6; Punkt 1) wurde einstimmig angenommen.

Sekretärin: Elora Girard

Co-Präsident: Thomas Baumann



### Statutenänderung per 13. März 2018:

#### Art. 23 Finanzverwaltung

<sup>5</sup>Der Vorstand hat jährlich folgende Beiträge zu leisten:

1. Haftpflichtversicherung für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (Waldfest, Tutorenfest und Weihnachtskommers)
  - a. Allfällige Versicherungs-Kosten werden von allen Veranstaltungen zu gleichen Teilen getragen.
2. Zu Gunsten des Gruppenaustausches der IVSA mindestens in Höhe von 200.- pro Semester.
  - a. IVSA hat im Gegenzug mindestens eine Veranstaltung für alle FVM Mitglieder pro Semester zu veranstalten
  - b. Beiträge sind an solche Veranstaltungen gekoppelt und müssen bei Auslassen dieser nicht bezahlt werden.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann jährlich folgende Beiträge leisten:

- ~~1. Zu Gunsten des Gruppenaustausches der IVSA maximal in Höhe von 1000.-~~
1. Begleichung der jährlichen IVSA Mitgliederbeiträge sowie der Teilnahmegebühren an den IVSA Kongressen;
2. Begleichung der Fahrkosten für die Teilnahme an der BVVD Mitgliederversammlungen